

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Dolgen am See für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

| | von bisher EUR | auf EUR |
|--|-------------------|------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 1.085.200 | 1.122.700 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.166.000 | 1.035.800 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -37.500 | 90.900 |
| 2. im Finanzhaushalt | von bisher EUR | auf EUR |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 859.700 | 897.200 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 1.028.100 | 890.700 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -168.400 | 6.500 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 220.700 | 220.700 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 226.500 | 208.800 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -5.800 | 11.900 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 85.900 EUR

auf 89.700 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 260 v.H.

auf 260 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 350 v.H.

auf 350 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 350 v.H.

auf 350 v. H

§ 6 Amtsumlage

1. Die Gemeinde Dolgen am See ist amtsangehörig.
2. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleiben unverändert. (1,213 VzÄ)

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Personalausgaben sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte (TH) gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwendungen für Abschreibungen sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
4. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
6. Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V. Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
7. Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
8. Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
9. Die Deckungsfähigkeit innerhalb der TH ist entsprechend Vermerk in dem Produktkonto und der in der Anlage beigefügten Deckungskreistabelle eingeschränkt.
10. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
11. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§ 13 GemHVO). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
12. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
13. Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten sind deckungsfähig aus der Ursprungsinvestition sein.
14. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

| | | | |
|----|---|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | 70.558 EUR 198.958 EUR |
| 2. | zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | 1.192.573 EUR 1.367.473 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher auf voraussichtlich | 3.036.722 EUR 3.204.422 EUR |

Laage, den 30.11.2020
Ort, Datum




Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Hiermit ist die am 30.11.2020 beschlossene und am 30.11.2020 ausgefertigte 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dolgen am See für das Haushaltsjahr 2020 bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dolgen am See liegt ab dem 30.12.2020 für zwei Wochen im Dienstgebäude der Stadt Laage, Am Markt 7, 18299 Laage zu den Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V in der derzeit gültigen Fassung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Dolgen am See, den 30.11.2020

gez. Eckhard Borrmann
Bürgermeister



auf der Internetseite veröffentlicht am 28.12.2020

A. A. Heroman